



Steuergesetz der
Gemeinde Safiental

Steuergesetz der Gemeinde Safiental

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Die Gemeinde Safiental erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftssteuer.
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Gemeinde Safiental erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) *aufgehoben*
- b) eine Hundesteuer.

Überdies kann die Gemeinde Safiental folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung erheben:

- a) eine Tourismusförderungsabgabe;
- b) eine Gästetaxe;

Art. 2

Subsidiäres
Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3

Steuerfuss

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. Handänderungssteuer

Art. 4

Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2 %.

3. Liegenschaftssteuer

Art. 5

Steuersatz

Die Liegenschaftssteuer beträgt 1.7 %.

4. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 6

Gegenstand der
Bemessung

aufgehoben

Art. 7

Steuersubjekt

aufgehoben

Art. 8

Subjektive
Steuerbefreiung

aufgehoben

¹ aufgehoben

² aufgehoben

³ aufgehoben

⁴ aufgehoben

⁵ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 %;
- b) *aufgehoben*
- c) für die übrigen Begünstigten 15 %.

aufgehoben

5. Hundesteuer

Für jeden über 3 Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Er ist verpflichtet, seine ganzjährig gehaltenen Tiere bis zum 15. Januar und innert 14 Tagen die steuerbar gewordenen Junghunde sowie neu angeschaffte oder zugezogene Hunde der Gemeindekanzlei zu melden.

Art. 13

Steuerbefreiung

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit;

- a) Polizeihunde sowie anerkannte Diensthunde;
- b) Lawinenhunde und Schutzhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde.

Art. 14

Steuerberechnung

Die Hundesteuer beträgt für den ersten Hund Fr. 80.00 pro Jahr und für jeden weiteren im gleichen Haushalt gehaltenen Hund Fr. 200.00. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata geschuldet. Bei Teilzeitbesteuerung gilt ein angefangener Monat als ganzer.

III. Formelles Recht

1. Behörden

Art. 15

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 16

Gemeindesteueramt

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 17

Weitere Behörden

Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobenen Liegenschaftssteuern werden durch die Allianz Ilanz veranlagt.

Die Gemeinde Safiental kann die Veranlagung weiterer Steuern der Allianz Ilanz, gegen Entschädigung delegieren.

2. Bezug

Art. 18

Fälligkeit

- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.
- ² Die Fälligkeit der Liegenschaftsteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- ³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 19

Zahlungsfrist

- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobenen Liegenschaftsteuer sind bis 30. Juni des auf das Steuerjahr folgenden Jahres zu bezahlen.
- ² Die übrigen Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 3 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- ³ Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die separat erhobene Liegenschaftsteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- ⁴ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 20

Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von Fr. 200.00 pro Fall.
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. Entschädigung

Art. 21

Entschädigung

Die Gemeinde Safiental wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 % der bezogenen Steuern entschädigt.

Bestehen in der Gemeinde mehrere Kirchgemeinden derselben Konfession beträgt die Entschädigung 2 % der bezogenen Steuern.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde am 23. August 2012 durch die konstituierende Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Gemeinde Safien

Ueli Blumer
Gemeindepräsident

Stephan Gartmann
Gemeindekanzlist

Gemeinde Tenna

Thomas Buchli
Gemeindepräsident

Heinz Seiler
Gemeindekanzlist

Gemeinde Valendas

Benedikt Bühler-Hunger
Gemeindepräsident

Karin Zinsli
Gemeindekanzlistin

Gemeinde Versam

Max Buchli
Gemeindepräsident

Ursina Philipp
Gemeindekanzlistin

